



NR. 1258

03.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Nutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum vom 15. November 2024

Seiten 3 - 17

Verwaltungs- und Nutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum

Vom 15. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 - Organisation, Aufgaben und Dienstleistungen der Hochschulbibliothek, Anwendungsbereich der Nutzungsordnung

- § 1 Auftrag der Hochschulbibliothek, Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben und Dienstleistungen
- § 3 Organisation
- § 4 Kontakt zu den Fachbereichen

Teil II - Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Anerkennung der Nutzungsordnung
- § 7 Zulassung zur Nutzung, Meldepflicht
- § 8 Bibliothekskonto, Bibliotheksausweis
- § 9 Personenbezogene Daten, Datenschutz
- § 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
- § 11 Ausschluss von der Nutzung

Teil III - Hausrecht, (Bibliotheksflächen), Allgemeine Nutzung

- § 12 Hausrecht, (Bibliotheksflächen)
- § 13 Nutzung der Hochschulbibliothek, allgemeine Nutzungsregelungen

Teil IV - Einzelne Nutzungsformen und Services

- § 14 Präsenznutzung
- § 15 Beratungen, Trainings, Informationsdienstleistungen, Publikation und Archivierung

Teil V - Allgemeine Ausleihbestimmungen, Ausleihbeschränkungen, Ausleihverbuchung

- § 16 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 17 Ausleihverbuchung, Rückruf, Verlängerung, Rückgabe
- § 18 Leihfristüberschreitung, Zahlungsaufforderung, Sperrung

Teil VI - Spezielle Ausleihbestimmungen, Ausleihbeschränkungen, Ausleihverbuchung

- § 19 Fernleihe

Teil VII – Schlussbestimmungen

- § 20 Anweisungen, Kontrollen
- § 21 Haftung der Nutzenden
- § 22 Haftung der Hochschulbibliothek, Haftungsausschluss
- § 23 Gebühren
- § 24 Ergänzung der Nutzungsordnung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 - Organisation, Aufgaben und Dienstleistungen der Hochschulbibliothek, Anwendungsbereich der Nutzungsordnung

§ 1 Auftrag der Hochschulbibliothek, Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschulbibliothek (HB) der Hochschule Bochum (HS Bochum) ist eine Zentrale Betriebseinheit und dient in erster Linie den Bedürfnissen von Lehre, Studium und Forschung an der Hochschule.
- (2) Die HB stellt als öffentliche Hochschulbibliothek ihre Dienstleistungen auch anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie jeder Person für wissenschaftliche Arbeit, Aus- und Weiterbildung, berufliche und persönliche Information zur Verfügung.
- (3) Die HB bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen der übrigen Einrichtungen der Hochschule, sowie der Hochschulverwaltung und weiterer Kooperationspartner.

§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen

Zu den Aufgaben der HB gehört es, gemäß ihres Auftrags nach § 1

1. Publierte Medien in elektronischer und gedruckter Form sowie netzbasierte Informationssysteme und Dienste zu beschaffen bzw. einen Zugang dazu bereitzustellen,
2. sämtliche Formen publizierter Medien, Informationssysteme und Dienste, die sie entweder selbst besitzt oder auf die sie Zugriff gewähren kann, in ihren Räumen sowie für Berechtigte auch für den Zugriff von außerhalb bereitzustellen,
3. die Medien, Informationssysteme und Dienste im erforderlichen Maße zu erschließen oder für die Nutzung aufzubereiten,
4. Medien und Informationssysteme laufend zu aktualisieren oder längerfristig bereitzuhalten,
5. geeignete Plätze zum Lernen und Arbeiten mit Medien in ihren Räumlichkeiten bereitzustellen,
6. Medien zur Nutzung außerhalb der HB auszuleihen und Vervielfältigungen aus eigenen und von anderen Bibliotheken erhaltenen Medien zu ermöglichen,
7. bei ihr nicht vorhandene Dokumente und Medien durch Hinweis auf ortsansässige Bibliotheken sowie über die Fernleihe zu vermitteln,
8. Auskünfte zu erteilen, Fachinformationsdienste zu erarbeiten, Schulungen und Beratungen zur fachlichen Literaturrecherche im Rahmen wissenschaftlicher Informationskompetenz durchzuführen, bzw. entsprechende Materialien in eine E-Learning-Umgebungen der Hochschule einzustellen,
9. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten sowie Kooperationen innerhalb des vernetzten Bibliothekswesens zu pflegen.

§ 3 Organisation

Die HB gliedert sich strukturell in die Bibliotheksverwaltung und in die Fachbibliotheken Technik, Wirtschaft, sowie die Fachbibliothek Gesundheit (Gesundheitscampus) am Sitz der Hochschule in Bochum und die Fachbibliothek am Standort Campus Velbert/Heiligenhaus.

§ 4 Kontakt zu den Fachbereichen

Die Fachbereiche bestimmen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Bibliotheksbelange. Diese nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Koordinierung der Literaturbeschaffungswünsche des von ihnen vertretenen Fachbereichs,
- Zuordnung beschaffter Medien für den von ihnen vertretenen Fachbereich zu bestimmten Aufstellungsgruppen, soweit hierfür spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind,
- Mitwirkung bei der Aussonderung veralteter Literatur,
- Teilnahme an der jährlichen Etatsitzung der HB.

Teil II - Allgemeine Nutzungsbestimmungen

§ 5 Öffnungszeiten

Die allgemein geltenden oder auch vorübergehend geänderten Öffnungszeiten der HB werden auf der Homepage der HB und durch Aushang bekannt gemacht. Über vorübergehende Änderungen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 6 Anerkennung der Nutzungsordnung

(1) Die oder der Nutzende erkennt mit dem Betreten der Räumlichkeiten der HB diese Verwaltungs- und Nutzungsordnung (VuB-Ordnung) als verbindlich an. Hieraus entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzenden und der HB, dass durch diese VuB-Ordnung geregelt wird.

(2) Die VuB-Ordnung liegt an den Ausleihtheken in allen Fachbereichsbibliotheken aus und ist online einsehbar.

§ 7 Zulassung zur Nutzung, Meldepflicht

(1) Zur allgemeinen Nutzung der HB sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule automatisch zugelassen.

(2) Minderjährige, die keine Hochschulangehörigen sind, benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Es gelten die gesetzlichen Regeln des Jugendschutzes.

(3) Die Nutzung der HB durch Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW; Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, sowie sonstige natürliche volljährige Personen geschieht auf Antrag durch förmliche Zulassung nach §10. Über die Zulassung entscheidet die Bibliotheksleitung.

(4) Die Nutzenden der HB haben Änderungen in den Angaben zur Person der HB schriftlich mitzuteilen.

(5) Die förmliche Zulassung ist grundsätzlich zeitlich auf die Dauer der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zur Hochschule befristet. Die Zulassung für externe Nutzerinnen und Nutzer ist auf 14 Monate befristet. Die Zulassung kann auf Antrag verlängert werden.

(6) Die förmliche Zulassung beginnt mit der Freischaltung des Bibliothekskontos nach § 8.

(7) Aus wichtigem Grund kann die Zulassung zur Nutzung verweigert oder widerrufen werden.

§ 8 Bibliothekskonto, Bibliotheksausweis

(1) Für die Nutzung der Ausleihe ist die Einrichtung eines Bibliothekskontos notwendig. Das Bibliothekskonto bedarf einer formellen Anmeldung und wird bei Erstellung eines Bibliotheksausweises eingerichtet. Einzelpersonen, die der Hochschule nicht angehören, beantragen die Zulassung unter Vorlage eines Personalausweises. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnortes vorzulegen.

(2) Der gültige Studierenden-, bzw. bei Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule, der Dienstausweis, gilt gleichzeitig als Bibliotheksausweis. Andere Personengruppen nach §1 Abs. (2) erhalten einen separaten Ausweis.

(3) Ein von der HB ausgestellter Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist ohne aktuelles schriftliches Einverständnis nicht übertragbar und mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt aufzubewahren. Ein Verlust des Bibliotheksausweises ist der HB sofort anzuzeigen.

§ 9 Personenbezogene Daten, Datenschutz

(1) Die HB ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu übertragen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zum Zwecke des Nutzens und Betriebes von Ausleihe, Bibliothekskonto, Gebührenverwaltung, Leistungen im Bibliotheksverbund, z. B. Fernleihe, für den Zugang zu netzbasierten Medien, Informationssystemen und Diensten sowie für die Feststellung der Identität, Benachrichtigungen, Mahn-, Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren im Rahmen des Nutzungsverhältnisses. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Zur Haftung gilt § 23.

(2) Eine mit Eintritt in die Hochschule zugeteilte oder mit Zulassung zur HB angegebene E-Mail-Adresse kann von der HB zu administrativen Zwecken, insbesondere für Benachrichtigungen im Zusammenhang mit gebührenpflichtiger Leihfristüberschreitung mit bindender Wirkung verwendet werden. Die an diese E-Mail-Adresse versendeten Mitteilungen gelten gemäß § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW als zugestellt.

(3) Zur Durchführung von Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren werden im erforderlichen Maße personenbezogene Daten auch an die zuständigen Organisationseinheiten der Hochschule gesendet und umgekehrt.

§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet

- a. für Mitglieder oder Angehörige der Hochschule mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Angehörigeneigenschaft, eine Anmeldung als externe Nutzerin oder externer Nutzer ist dann möglich;
- b. für die sonstigen Nutzerinnen und Nutzer mit Ablauf der Zulassungsfrist;
- c. für solche Nutzerinnen und Nutzer, die keine besondere Zulassung benötigen, mit dem Verlassen der Bibliotheksräume;
- d. durch Ausschluss gemäß § 11.

(2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die oder der Nutzende verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben sowie die bestehenden und geltend gemachten Forderungen der HB auszugleichen.

(3) Studierende haben das aus der HB entliehene Bibliotheksgut vor der Exmatrikulation zurückzugeben. Die HB bestätigt die Entlastung.

(4) Die HB hat das Recht, auch nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses für die Verpflichtungen der oder des Nutzenden, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, Maßnahmen gemäß § 11 i.V.m. § 18 zu ergreifen.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Bibliotheksleitung, oder – im Einzelfall – durch von ihr beauftragte Mitarbeitende der HB zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise von der Nutzung der HB ausgeschlossen werden. Alle gesetzlichen und aus dieser Ordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Teil III - Hausrecht, (Bibliotheksflächen), Allgemeine Nutzung

§ 12 Hausrecht, (Bibliotheksflächen)

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Bochum überträgt unbeschadet eigener Befugnisse nach Hausordnung der Hochschule das Hausrecht für den Bereich der Hochschulbibliothek auf die Bibliotheksleitung. Die Bibliotheksleitung kann das Hausrecht auf nachgeordnete Mitarbeitende übertragen.
- (2) In allen Räumlichkeiten der HB gelten ergänzend die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie alle sonstigen hochschuleitigen Regelungen zum Betrieb der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Nutzung der Hochschulbibliothek, allgemeine Nutzungsregelungen

- (1) Alle Flächen, Bestände, Geräte, Möbel etc. und Dienste der HB stehen grundsätzlich für alle Nutzerinnen und Nutzer der HB zur zweckgemäßen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die oder der Nutzende erkennt die Regelungen mit Inanspruchnahme automatisch an.
- (3) In allen der Nutzung dienenden Räumen der HB ist mit Rücksicht auf die übrigen Nutzerinnen und Nutzer Ruhe zu bewahren. Essen ist in ihnen nicht gestattet. Nichtalkoholische Getränke in geschlossenen Behältern dürfen mitgeführt werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals gemäß § 20 ist Folge zu leisten.
- (4) Mit Ausnahme von Assistenztieren, die der persönlichen Unterstützung bei einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung dienen, dürfen keine Tiere in die HB mitgebracht werden.
- (5) Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Telefonieren in den Räumlichkeiten der HB untersagt.

Teil IV - Einzelne Nutzungsformen und Services

§ 14 Präsenznutzung

(1) Die nicht ausleihbaren Bestände der HB dürfen nur in den dazu bestimmten Lesesälen und Arbeitsräumen benutzt werden. Vom unmittelbaren Zugang ausgeschlossene Werke sind bei der zuständigen Aufsicht gegen Hinterlegen des Bibliotheksausweises in Empfang zu nehmen und dort wieder zurückzugeben. Die Nutzung dieser Werke kann von der Aufsicht zeitlich eingeschränkt werden. Nach Absprache mit der Bibliotheksleitung können nicht ausleihbare Bestände - bei Vorliegen eines besonderen (wissenschaftlichen) Interesses - ausnahmsweise in einem gesondert festgelegten Zeitraum entliehen werden. Für die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Urheberrechtes, ist die oder der Nutzende verantwortlich.

(2) Die Bibliotheksleitung kann verfügen, dass besonders wertvolle Bestände bzw. Materialien, welches zum Beispiel für die oder den Nutzenden aus anderen Bibliotheken beschafft wurden (Fernleihe), nur in bestimmten Räumen, oder in Anwesenheit einer oder eines Bibliotheksmitarbeitenden benutzt werden dürfen.

(3) Die Nutzung elektronischer Informationen sowie die Nutzung sämtlicher öffentlich zugänglicher IT-Arbeitsplätze wird durch die einschlägigen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Hochschule Bochum geregelt, insbesondere gelten sinngemäß die Verwaltungs- und Nutzungsregelungen der Campus IT (Dez. 6) der Hochschule Bochum.

(4) Bei Nutzung von Bibliotheksserviceleistungen, welche von der HB über Dritte angeboten werden (z.B. E-Books, E-Journals, Datenbanken etc.) trägt die oder der Nutzende dafür Sorge, dass die entsprechenden Nutzungsbedingungen sowie urheberrechtlichen rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Fremdanbieter sind über die Homepage der HB einzusehen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen haftet die oder der Nutzende der Hochschule für ggf. entstehende Schäden.

§ 15 Beratungen, Trainings, Informationsdienstleistungen, Publikation und Archivierung

(1) Beratungen und Trainings in allen die Nutzung der HB betreffenden Fragen, vor allem über die Nutzung der Kataloge, elektronischen Medien und sonstigen Nachschlagewerke werden kostenfrei durch das Bibliothekspersonal erteilt.

(2) Die Beratungen, Trainings, Informationsdienstleistungen und Recherchen werden nach den Angaben der Nutzenden sorgfältig und nach bestem Wissen erteilt und durchgeführt. Für die Vollständigkeit und Güte des Ergebnisses wird keine Gewähr übernommen.

(3) Die HB kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Dienstleistungen im Rahmen des E-Learnings, für das elektronische Publizieren und Archivieren sowie ggf. verlegerische Leistungen in Bezug auf die Publikation hochschuleigener Schriften anbieten. Einzelne Regelungen sind ggf. gesondert festgelegt.

Teil V - Allgemeine Ausleihbestimmungen, Ausleihbeschränkungen, Ausleihverbuchung

§ 16 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen des § 14 können alle Medienarten und technischen Geräte zur Nutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden.
- (2) Von der Ausleihe ausgenommen sind:
 - a. als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien, ungebundene Zeitschriften, Zeitungen,
 - b. Loseblattausgaben und andere, aus Einzelblättern bestehende Veröffentlichungen,
 - c. besonders zu sichernde Lehrmedien, Geräte und Objekte sowie Medien, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder Ansprüchen Dritter nicht entliehen werden dürfen,
 - d. Formen lizenzierter elektronischer oder netzbasierter Medien und Informationssysteme, für Nicht-Hochschulangehörige, soweit dies nichtlizenzvertraglich anders geregelt ist.
- (3) Die HB ist berechtigt, weitere Bestände von der Ausleihe auszuschließen oder deren Entleihung einzuschränken. Viel verlangte Medien können vorübergehend mit verkürzter Leihfrist oder gar nicht ausgeliehen werden.
- (4) Die Leihfrist, die Bestimmungen von Ausleihe, Leihfristverlängerung, Vormerkung und Rückgabe sowie das Erinnerungs- und Gebührenverfahren richten sich unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nach dem jeweils geltenden Ausleihreglement (Ausführungsbestimmungen) der HB.

§ 17 Ausleihverbuchung, Rückruf, Verlängerung, Rückgabe

- (1) Die elektronische Ausleihverbuchung erfolgt personengebunden. Die Ausleihen werden unter Vorlage des Bibliotheksausweises verbucht. Den Entleihenden wird die Ausleihe oder Rückgabe durch einen Quittungsdruck und/oder einer Benachrichtigung per E-Mail bestätigt. Der Quittungsdruck ist zum Nachweis der erfolgten Ausleihen oder Rückgaben vorzulegen. Mit Hilfe des elektronischen Bibliothekssystems sowie Selbstverbuchungseinrichtungen hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Weiterleihe entliehener Medien, Geräte usw. an Dritte ist untersagt.
- (3) Entliehene Medien können grundsätzlich durch andere Nutzerinnen und Nutzer vorgemerkt werden. Ausgenommen sind Medien, die im Präsenzbestand der HB verfügbar sind.
- (4) Entliehene Medien sind unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Ordnung bis zum Ablauf der Leihfrist unaufgefordert, vornehmlich an den Selbstverbuchungseinrichtungen der HB zurückzugeben oder ihre Leihfristen gemäß Ausleihreglement zu verlängern. Bei der Medienrückgabe wird der oder dem Nutzenden eine Rückgabequittung ausgehändigt. Dem Reklamieren einer erfolgten Medienrückgabe, wenn die Unterlagen der HB dem Vorgang widersprechen, kann nur bei Vorlage der entsprechenden Rückgabequittung stattgegeben werden.
- (5) Spezielle Medien oder Entleiharten können die Rückgabe an der Ausleihtheke erforderlich machen.
- (6) Entliehene Medien hat die oder der Nutzende jederzeit verfügbar zu halten, damit die HB sie aus arbeitstechnischen Gründen zur kurzfristigen Einsichtnahme anfordern und damit die Ausleihe vorgemerakter Medien kurzfristig erfolgen kann.
- (7) Die oder der Nutzende hat dafür zu sorgen, dass auch im Falle seiner oder ihrer persönlichen Verhinderung entliehene Medien, Geräte etc. rechtzeitig zurückgegeben werden.

§ 18 Leihfristüberschreitung, Zahlungsaufforderung, Sperrung

- (1) Wer ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgibt oder ihre Leihfrist nicht verlängert, wird schriftlich in elektronischer Form gemahnt.
- (2) Die HB kann Erinnerungen an den Ablauf von Leihfristen anbieten. Auf diese Leistung besteht kein Anspruch. Das Unterbleiben der Erinnerung oder deren Nichtempfang hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Leihfrist oder die Folgen ihrer Überschreitung.
- (3) Überschreitet die oder der Entleihende die Leihfrist, werden Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum (GO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung fällig, die vor einer möglichen Neuausleihe bzw. einer Leihfristverlängerung zu zahlen sind. Geschieht dies nicht, ergeht eine schriftliche Aufforderung, die dann fälligen Gebühren zu zahlen sowie den festgesetzten Buchersatz zu leisten.
- (4) Hat die Zahlungsaufforderung keinen Erfolg, kann die HB gegen die säumigen Nutzenden Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in seiner jeweils aktuellen Fassung anwenden.
- (5) Eine der folgenden Bedingungen führt unbeschadet besonderer Ausleihkonditionen zur Sperrung von der Ausleihe, so dass keinerlei Aktionen über die Ausleihtheke, an Selbstverbuchungseinrichtungen sowie auf dem elektronischen Bibliothekskonto möglich sind, d.h. auch keine Leihfristverlängerung:
 - a. Ablauf der Ausleihberechtigung,
 - b. Entstehung von Säumnisgebühren für mindestens ein überfälliges Medium (Zahlungsaufforderung),
 - c. Vorliegen der höchsten Mahnstufe (Leistungsbescheid) bei mindestens einem ausgeliehenen Medium.

Teil VI - Spezielle Ausleihbestimmungen, Ausleihbeschränkungen, Ausleihverbuchung

§ 19 Fernleihe

- (1) Die HB kann auf Antrag der oder dem Nutzenden in der Bibliothek nicht vorhandene Literatur im regionalen, deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen. Sie ist an die jeweils geltenden Bestimmungen der Fernleihordnungen und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Anfallende Kosten sind von der oder dem Nutzenden zu tragen.
- (2) Über die Fernleihe bestellte Medien können besonderen Nutzungsbeschränkungen, wie beispielsweise der Präsenznutzung nach § 14 Abs. 2 dieser Ordnung, unterliegen.

Teil VII - Schlussbestimmungen

§ 20 Anweisungen, Kontrollen

- (1) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, gegenüber Nutzenden Verhaltensmaßnahmen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zur Gewährleistung des Betriebes und bei Gefahr zu treffen und Kontrollen durchzuführen. Dem Bibliothekspersonal sind auf Verlangen ein amtlicher Ausweis und, bei förmlich zugelassenen Nutzerinnen und Nutzern, der Bibliotheksausweis vorzulegen.
- (2) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich den Inhalt von mitgeführten Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen sowie bei Auslösung eines Alarms der Diebstahlsicherungsanlage die Verbuchung der mitgenommenen Bestände zu prüfen.

§ 21 Haftung der Nutzenden

- (1) Die oder der Nutzende haftet
- a. für Schäden, die der Hochschulbibliothek durch Manipulation, Weitergabe, Verlust oder missbräuchliche Verwendung des Bibliotheksausweises entstehen, bei Verlust bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der HB,
 - b. für Schäden, die durch die Weitergabe der eigenen Nutzungskennungen oder die missbräuchliche Nutzung oder Weitergabe von Nutzungskennungen Anderer durch die Nutzende oder den Nutzenden entstehen,
 - c. für Kosten, die entstehen, wenn die oder der Nutzende seinen oder ihren Meldepflichten gemäß § 9 Abs. 5 nicht nachkommt,
 - d. für eine Beschädigung von Medien, Geräten, Möbeln etc. innerhalb der HB oder Beschädigung und Verlust nach Entleihung gemäß § 18. Hat die oder der Nutzende die Leihfrist überschritten, so haftet sie oder er für Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien auch dann, wenn sie oder ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Beschädigung entliehener Medien, Geräte etc. sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die HB bestimmt Art und Höhe des Schadenersatzes nach pflichtgemäßem Ermessen. Die oder der Nutzende hat danach innerhalb einer von der HB gesetzten Frist ein vollwertiges Ersatzexemplar des betreffenden Mediums zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die HB kann gegen Erstattung der Kosten auch selbst ein Ersatzexemplar besorgen, es werden Verwaltungsgebühren gemäß § 23 fällig,
 - e. für Beschädigung oder Verlust von entliehenen Medien bei Rückgabe über den Postweg bis zum Eingang bei der HB,
 - f. für alle Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Nutzung von Datenendgeräten, technischen Anlagen, Informationssystemen und Diensten sowie durch Verletzungen des Urheberrechts oder von Lizenzverträgen durch die Nutzende oder den Nutzenden entstehen.
- (2) Die oder der Nutzende stellt die Hochschule Bochum von allen Ansprüchen frei, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der oder des Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung, oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der oder dem Nutzenden den Streit verkünden, sofern Dritte gerichtlich gegen die HB vorgehen.

§ 22 Haftung der Hochschulbibliothek, Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung der HB im Rahmen ihrer Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die HB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (3) Ergänzend zu in dieser Ordnung getroffenen Einzelregelungen haftet die HB darüber hinaus nicht
 - a. für mitgebrachte Garderobe, Geräte und andere Gegenstände,
 - b. für Schäden, die Nutzenden durch fehlerhaften Inhalt der von ihnen benutzten gedruckten und netzbasierten Medien, Informationssystemen und Diensten entstehen,
 - c. für Schäden, die ihnen durch die Nutzung von lokalen oder entliehenen mobilen Datenendgeräten, an Datenträgern, Medien oder Dateien entstehen,
 - d. für Schäden, die durch die Nutzung von physischen elektronischen Datenträgern inklusive dort angebrachter Sicherungsetiketten in privaten Abspielgeräten oder Datenendgeräten entstehen,
 - e. für Schäden, die ihnen durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

§ 23 Gebühren

- (1) Die allgemeine Nutzung der HB ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für bestimmte Amtshandlungen und Dienstleistungen, richten sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Leitung der HB kann gemäß § 6 der Gebühren- und Entgeltordnung auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder erlassen, wenn deren Erhebung eine besondere Härte für die oder den Nutzenden bedeutet.

§ 24 Ergänzung der Nutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausführende Regelungen (Ausführungsbestimmungen) zu dieser Nutzungsordnung zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule Bochum vom 25. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 990) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 2. Dezember 2024
nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 3. Dezember 2024
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)